

„Wissenschaft und Recht [...] sind die einzigen Hilfsmittel, die dem Menschen im allgemeinen die Möglichkeit eines gesicherten und höheren Daseins bieten.“¹

Wissenschaftshistorische Anmerkungen zu Helmut Schelskys Rechtssoziologie

Fabian Link

Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Auf dem Weg in welche offene Gesellschaft?«

Helmut Schelsky (1912–1984) war in den 1950er und 1960er Jahren einer der wichtigsten Soziologen Westdeutschlands. Besondere Beachtung verdient dabei seine Rechtssoziologie, denn Schelsky sah das Recht als Grundlage der Stabilisierung einer sich fortwährend modernisierenden demokratischen Gesellschaft (vgl. Kempf 2012: 7–8, 25). Mit seiner anthropologisch begründeten Soziologie des Rechts versuchte Schelsky diesen Prozess zu beschreiben (vgl. Krawietz 1985: 10, 20–22). Die herausragende Stellung des Rechts in Schelskys Werk ist bisher nicht eingehend herausgestellt worden, gleichwohl in jüngster Vergangenheit mehrere fach- und zeitgeschichtliche Arbeiten zu Schelsky erschienen sind (Gallus 2013; Kempf 2012; Nolte 2000: 208–390; Schäfer 2015; Wöhrle 2015). Die bisherigen Auseinandersetzungen mit Schelskys Rechtssoziologie umfassen mehrheitlich deren Erläuterung und Kommentierung (so Baier 1986; Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1985; Pohlmann 1980), leisten jedoch keine wissenschaftshistorische Analyse. Insbesondere besteht bisher keine Klarheit über den Entstehungskontext von Schelskys Rechtssoziologie. Schelsky selbst wies in einer 1980 herausgegebenen Sammlung von rechtssoziologischen Aufsätzen darauf hin, dass ihn die intensiven Diskussionen mit anderen Gelehrten, die sich auf die eine oder andere Weise mit dem Recht befassten, zu einer „*Aufwertung des Rechts als Grundlage unseres Gemeinwesens ‚Bundesrepublik‘*“ (Schelsky 1980a: 26, Herv. i. Orig.) geführt hätten. Damit stellte er seine Hinwendung zur Soziologie des Rechts in einen direkten Zusammenhang mit einem intensivierten Nachdenken über die Grundlagen der bundesrepublikanischen Demokratie. Entgegen dieser Deutung zeigt der vorliegende Beitrag, dass Schelsky seine rechtssoziologischen Vorstellungen bereits in den 1930er und 1940er Jahren entwickelt hatte. Zwar ist richtig, dass er sich erst nach 1945 genuin soziologischen Fragestellungen im Sinne einer Selbstverortung innerhalb des Fachs ‚Soziologie‘ zuwandte (Schelsky 1980a: 10–11). Doch seine „Suche

¹ Schelsky 1981 [1941]: 250–251.

nach Wirklichkeit“ (Schelsky 1965) begann bereits mit seiner 1935 publizierten Dissertation über „Fichtes ‚Naturrecht‘ von 1796“ (Schelsky 1935). Im Zuge seiner Habilitationsschrift über die politische Lehre Thomas Hobbes' wandte er sich dann verfassungsrechtlichen und politischen Fragen zu. Dem Beitrag liegt die These zugrunde, dass die in den 1930er und 1940er Jahren entwickelten Erkenntnisse unter Einbau strukturfunktionalistischer Ansätze der angloamerikanischen Soziologie und Ethnologie über den Zweiten Weltkrieg, die „Stunde Null“ und den Aufbau der Bundesrepublik hindurch bestehen blieben und die Basis für Schelskys rechtssoziologische Arbeiten aus der zweiten deutschen Nachkriegszeit bildeten (vgl. Schäfer 1997).

Entstehung und Entwicklung von Schelskys philosophisch-soziologischem Denken

Schelskys Lehrer an den Universitäten Leipzig und Königsberg waren Hans Freyer und Arnold Gehlen (Schelsky 1980a: 9), sein Denken wurde darüber hinaus von Carl Schmitt maßgebend beeinflusst (Schäfer 2014: 120). Die unter Freyer bekannt gewordene „Leipziger Schule“, die als sozialer Kreis von Leuten mit politisch unterschiedlichen Haltungen wie Freyer, Gehlen und Schelsky selbst, Gotthard Günther, Karl Heinz Pfeffer, Gunther Ipsen, Hugo Fischer, Paul Tillich, Karl Wittfogel, Arkadij Gurland, Ernst Manheim oder Heinz Maus bestand, entwickelte sich an der Universität Leipzig im Anschluss an Wilhelm Wundt (Psychologie), Karl Lamprecht (Kulturgeschichte) und Hans Driesch (Biologie und Naturphilosophie) (Rehberg 2002: 73; Üner 1981: 141–145). Kennzeichnend für das Denken dieser Schule waren einerseits eine rechtshegelianische Sozialphilosophie, andererseits eine aktionistische, tatphilosophische Handlungstheorie (Freyer 1931: 5; vgl. Üner 2004: 211–214).

Freyer war seit 1925 Inhaber des ersten, ausschließlich der Soziologie gewidmeten Lehrstuhls in Deutschland. Unter ‚Soziologie‘ verstand er die „Wissenschaft von der Klassengesellschaft des Hochkapitalismus“, welche die Strukturen, die Genealogie, die Bewegungsgesetze und die Entwicklungstendenzen der hochkapitalistischen Gesellschaft erforschen sollte (Rehberg 2002: 72). Soziologie war für ihn die Wissenschaft „von der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ (Linde 1981: 118), wobei ‚Wirklichkeit‘ eine vitalistisch bestimmte menschliche „Lebenswirklichkeit“ meinte (Freyer 1931: 7).

Schelskys zweiter Lehrer Arnold Gehlen verschaltete kultur- und gesellschaftstheoretische mit naturwissenschaftlichen Ansätzen. Nebst Helmuth Plessner und anderen führte Gehlen die von Theodor Litt und Max Scheler begründete Philosophische Anthropologie weiter, indem er Verhaltens-, Handlungs- und Interaktionstheorien miteinander verschaltete (Rehberg 1981). Schon in den 1930er Jahren baute Gehlen den US-amerikanischen Pragmatismus John Deweys und William James' sowie die Sprachethnologie George Herbert Meads in seine Anthropologie ein (Rehberg 1981: 176). Gehlen sah den Menschen als zuchtbedürftiges „Mängelwesen“, weshalb für ihn die Frage im Zentrum stand, wie der Mensch phylo- und ontogenetisch überleben konnte. Die Aufhebung der selbstzerstörerischen „Unwirklichkeit“ des menschlichen „Triebhanges“ lag für ihn in der Verpflichtung des Menschen auf „höhere Ordnungen“. Das „Wirklichwerden des Selbst“ als Prozess der Gesellschaftsentwicklung des Menschen als Kulturwesen verankerte Gehlen in der Versachlichung der Welt und der Schaffung von Institutionen als Entlastungseinheiten (Rehberg 2002: 79–80).

Zwei Grundannahmen waren demnach zentral für die „Leipziger Schule“: 1. die Standortgebundenheit des Sozialwissenschaftlers, der auf ein geschichtsphilosophisch bestimmtes Ziel hinarbeitete. Für Freyer war dieses Ziel das deutsche „Volk“, folgerichtig bezeichnete er den zum Volk führenden Prozess als „Volkwerdung“; 2. das „konkrete Ordnungsdenken“ (Raphael 2002) Gehlens, die Vorstellung, der

Mensch bedürfe einer ihm vorgelagerte, durch funktionsentlastende Institutionen befestigte Ordnungsstruktur. Demnach lagen Kongruenzen zwischen dem Leipziger Denken und der sogenannten NS-Weltanschauung vor. Freyer meinte, die „Volkwerdung“ sei 1933 angebrochen und glaubte, diesen Prozess mitgestalten zu können. Er begriff die sogenannte Machtergreifung der Nationalsozialisten als Setzung einer neuen Wirklichkeit, an der die Leipziger Sozialwissenschaftler partizipieren sollten (Rammstedt 1986: 30, 37, 42, 46). Auch Gehlen begrüßte den Nationalsozialismus als Exekutivmacht für die Installierung autoritärer Ordnungsprinzipien mit dem Ziel, das „Mängelwesen“ Mensch hinsichtlich Organausstattung, Motorik und Antriebskräften zu optimieren (Klinger 2000: 308, 314, 316–318, 321–322).

Carl Schmitts gleichzeitig gegen den Rechtspositivismus und die politisch-rechtliche Verfasstheit der Weimarer Republik gerichtetes Denken war, darin Freyer ähnlich, von einem auf das eigene Volk verpflichteten Partikularismus geprägt. Für ihn gab es kein universal gültiges Recht, keine auf universalrechtliche Verbindlichkeiten fußenden Gesetze. Vielmehr sah Schmitt das in einem begrenzten Raum und nur für ein spezifisches Volk geltende Recht als Setzung an, die dem Eigenleben des räumlich gebundenen Volks entsprach, dem ‚Nomos‘, der Grundlage jeder Rechtsordnung war. Die rechtliche Ordnung beruhte für Schmitt auf einer Entscheidung, nicht auf einer Norm, und diese Entscheidung begründete die Souveränität eines Staats (Müller 2011: 30, 34, 37–39, 42–43; vgl. Schmitt 1997). Schmitt diente sich nach 1933 dem NS-Regime willig an und hebelte Hegels Staatsvorstellung aus, indem er ‚Staat‘, ‚Bewegung‘ und ‚Volk‘, Elemente, die er durch den „Führer“ geeint und durch ‚rassisch‘ bestimmte „Artgleichheit“ miteinander verbunden sah, an Stelle des starken Staats setzte (Müller 2011: 49–50).

Auch für Schelsky implizierte die „Volksgemeinschaft“ eine Handlungsanleitung zur Erlangung des volksgemeinschaftlichen Normzustands, was er in seiner Dissertation über Fichtes Naturrecht behandelte. Auf abstrakter Ebene legte Schelsky dar, dass eine quasi natürliche Gemeinschaft, ein ‚Wir‘, zwischen zwei vernünftigen Individuen durch das im „Leibesgeschehen“, in der vielfältigen Verbundenheit von Leibern, verankerte „objektive Bewusstwerden“ des Anderen entstehen würde. „Körper und Geschehen, Notwendigkeit und Freiheit“ würden sich „zu einer höherbewussten Wechselwirkung“ zusammenschließen (Schelsky 1935: .8, 47–57; vgl. Kempf 2012: 55). Auf dieser Basis konstruierte Schelsky die Theorie einer idealen Bewusstseinsgemeinschaft von Wesen deutschen Seins, die aufgrund ihrer biologisch-geistigen Konstitution in der Lage waren, eine solche Gemeinschaft Höherwertiger zu schaffen (Schelsky 1935: 17, 18, 21, 32).

Schelskys Habilitationsschrift über Hobbes‘ Staatslehre entstand in der Auseinandersetzung mit der Hobbes-Auslegung Schmitts. In Absetzung zu Schmitt sah Schelsky Hobbes als „Bahnbrecher moderner Naturwissenschaftlichkeit und des ihr zugehörigen Ideals technischer Naturalisierung“ sowie als Vorreiter des Gesetzespositivismus des 19. Jahrhunderts (vgl. Schmitt 1995 [1938]: 66, 70; vgl. Schale 2013: 141). Schelskys Ziel war, Hobbes‘ Lehre „nicht mehr schlicht in ihrem Aussagegehalt hinzunehmen, sondern sie in einer Reflexion auf die Handlungen des Menschen zu beziehen“. Er wollte Hobbes „aus den Kräften der Gegenwart“ heraus begreifen, ihn mit Gehlens Anthropologie, Sorels Aktionismus und dem US-amerikanischen Pragmatismus neu verstehen (Schelsky 1981 [1941]: 5, 13). Er strebte eine Neubestimmung des Politischen an, und zwar dergestalt, dass die Hobbessche „Lehre vom Staat, vom Recht, von der Geschichte [...] als politische Lehre [...] im Selbstverständnis des Handelnden zur tieferen Begründung von Handlungen wird oder werden kann.“ (Schelsky 1981 [1941]:19).

Politische Lehren waren für Schelsky mit spezifischen „Menschenbildern“ verbunden (Schelsky 1981 [1941]: 19–20), wobei er Hobbes dem aktivistischen Menschenbild zuordnete, dem ‚Willen‘ und ‚Tat‘ eigen waren. Die vom Aktivisten handelnd antizipierte Zukunft war laut Schelsky offen, weil der

Aktivist seine Handlungen nach Situation und konkreten Problemstellungen ausrichtete (Schelsky 1981 [1941]:35). Das höchste Schaffen des Menschen war das „staatliche Existieren“, gekennzeichnet durch „Friede und Zucht“, das den „Menschen auf bestimmte Arten dieses planenden Handelns festlegt und bestimmte verbietet“ (Schelsky 1981 [1941]: 72, 73). Den Staat begriff Schelsky als ‚Recht‘, denn das Recht war die „staatliche Natur“ des Menschen, wobei das Gesetz als handlungsorientierte Exekutive des Rechts fungierte (Schelsky 1981 [1941]: 77–78, 396). Diese staats- und rechtschaffende Natur des Menschen definierte Schelsky als ‚Macht‘, die Schelsky als „Freiheit der Handlungen von Zwang“ (Schelsky 1981 [1941]: 82, 176) sah. ‚Recht‘, ‚Gesetz‘ und ‚Macht‘ waren nicht wertgebunden (Schelsky 1981 [1941]: 157), vielmehr legte Schelsky Hobbes so aus, dass diese Begriffe im Sinne des Schmittschen Nomos nur für die jeweilige Gemeinschaft innerhalb eines bestimmten Staats verbindlich waren.

Die der Gemeinschaft zugrunde liegende Bindung war laut Schelsky der ‚Vertrag‘. Schelsky arbeitete die anthropologische Grundbedeutung des Vertragsgedankens heraus, um der Idee entgegenzuwirken, der Staatsvertrag fuße auf einer demokratisch-rationalistischen Definition des Staats (Schelsky 1981 [1941]: 249–250). Die ursprüngliche Funktion des Vertrags war vielmehr die Bewahrung der im Staat zusammengeführten Gemeinschaft „zu größerer Wirksamkeit.“ So wurde „die Macht des natürlichen Herrschaftsverhältnisses zum Recht“ (Schelsky 1981 [1941]: 250). Dieses natürliche Herrschaftsverhältnis rechtens zu machen, war Aufgabe der Wissenschaft, denn für Hobbes waren Wissenschaft und Recht „die einzigen Hilfsmittel, die dem Menschen im allgemeinen die Möglichkeit eines gesicherten und höheren Daseins bieten; ihre Wirkungsmöglichkeit unter den Menschen durchzusetzen“ (Schelsky 1981 [1941]: 250–251). Der politische Wissenschaftler sollte folgerichtig „Lösung und Gestaltung der konkreten Situation, in der der Mensch seinem generationenhaften und persönlichen Gewordensein nachsteht“, entwickeln. Der politische und wissenschaftliche Mensch „braucht nicht erst von einem allgemeinen Sollen her sein Tun zu erfragen, sondern dies ist ihm durch Rasse, Volkstum, Geschichte, durch persönliches Schicksal, und durch das Gebot der Stunde schon gegeben“ (Schelsky 1981 [1941]: 31–32). Wissenschaft hatte demnach die Aufgabe, Voraussicht in die Zukunft zu erarbeiten (Schelsky 1981 [1941]: 64–65). Damit gab es laut Schelsky bei Hobbes auch keine Wahrheit als Essenz der Wissenschaft; „Wahrheit ist im tiefsten und bevor sie überhaupt wissenschaftlich wird, eine soziale, ja eine politische Erscheinung“ (Schelsky 1981 [1941]: 239).

Die „politische Wissenschaft“ hatte die Aufgabe, „den Bürger zur Anerkennung der staatlichen Macht zu bringen, indem sie ein Allgemeinbewußtsein zu erzeugen trachtet, das jene Macht stützt und sich ihr unterwirft. Sie hat die Wirklichkeit des Machtstaates als öffentliches Rechtsbewußtsein zu begründen“ (Schelsky 1981 [1941]: 327–328). Demokratie war demnach nicht „Ausübung der Macht durch das Volk“, sondern Anerkennung der Macht durch das Volk, und zwar der Macht des Herrschers (Schelsky 1981 [1941]: 329). Der Bürger musste sich mit dem Herrscher durch die als Ausdruck freien Willens getätigte Entäußerung seines Rechts auf Gewaltanwendung zugunsten des Herrschers identifizieren, diese „Selbtherrschaft in der Form einer Identitätsvorstellung ist das Wesen der modernen Demokratie“, was für Schelsky gleichbedeutend war wie die auf ‚Führung‘ und ‚Gefolgschaft‘ beruhende sogenannte NS-Volksgemeinschaft (Schelsky 1981 [1941]: 354, 358–359).

Juridische Rationalität in der Bundesrepublik

Im Juni 1946 nahm Schelsky an einem Preisausschreiben der Überparteilichen Demokratischen Arbeitsgemeinschaft (ÜDA) in Karlsruhe zum Thema „Die Sicherung der staatsbürgerlichen Freiheiten“

teil und erhielt für sein Grundrechteplädoyer den 1. Preis (Schelsky 1949; vgl. Dammann, Ghonghadze 2013: 69). Diese Schrift, *Das Freiheitswollen der Völker und die Idee des Planstaates*, war die erste wissenschaftliche Arbeit Schelskys nach dem Zweiten Weltkrieg und ein wichtiger Beitrag zu seiner Rechtssoziologie und Institutionentheorie, die er unter Einarbeitung maßgebender Werke US-amerikanischer, englischer, französischer und deutscher Sozialwissenschaftler, insbesondere der Arbeiten Bronislaw Malinowskis (Schelsky 1980a: 11–12), in den nächsten Jahren ausbauen sollte.

Schelsky behandelte in dieser Schrift die Frage nach dem „abendländischen Freiheitsanspruch“. Der Freiheitswillen auf der ganzen Welt bestand für ihn im „Streben nach demokratischer Gestaltung des öffentlichen Lebens“, das er bei den verschiedenen Völkern unterschiedlich ausgeprägt sah. Das „gemeinsame Hochziel demokratischer Zusammenarbeit sich frei wissender Menschen und Völker“ bestand für Schelsky darin, die „Lebendigkeit der menschlichen Grundkräfte in jedem Volk“ zu erkennen und „auf ihr die freiheitlichen Formen des öffentlichen Lebens aufzubauen“ (Schelsky 1946: 10). Schelsky sah das angelsächsische Freiheitsgefühl als für Deutschland richtungsweisend an, denn die Deutschen hätten „zu unserem Verderb in den letzten hundert Jahren mehr, als wir gemeinhin glauben, an der vom französischen Freiheitswollen ausgehenden Entwicklung teilgenommen“. Die französische Freiheitsvorstellung erschien ihm als falscher Vernunftglaube, während eine Auseinandersetzung mit der angelsächsischen ‚Volksherrschaft‘ die Deutschen „zu den bewährten Formen wesenseigener Selbstregierung“ zurückführen würde (Schelsky 1946: 11). Die „staatsbürgerlichen Freiheiten des Briten der Gegenwart“ würden in „Gesetzen und Richterentscheidungen“ liegen und hätten ein Rechtsgefühl begründet, das „eine unbedingte Zuversicht auf die Verlässlichkeit des eigenen Gewissens gegenüber jedem vorkommenden Tatbestand mit der Abneigung, sich auf allgemeine Ideen und grundsätzliche Rechtserklärungen zu verlassen, verbindet.“ Dieses Rechtsgefühl sei durch „einen Willen zu unbedingter Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit“ bestimmt (Schelsky 1946: 13). Schelsky begründete den westdeutschen demokratischen Rechtsstaat nicht aus westlich-demokratischen Werten heraus, sondern versuchte, deutschen Partikularismus mit angelsächsischem Pragmatismus zusammenzubringen, mit dem Ziel, selbstverantwortliche Individuen zu erziehen, die für die westdeutsche Demokratie einstanden (Schelsky 1946: 13–14). Eine demokratische Ordnung konnte allerdings nur „durch die Forderung der Bewährung im praktischen Erfolg das Gewissen mit gleichsam heiligem Eifer an die Aufgaben der Wirklichkeit“ installiert werden (Schelsky 1946: 15). Die Bereitschaft zur Demokratisierung würde sich bei den Westdeutschen nur dadurch einstellen, dass demokratische Strukturen das Glücksstreben großer Teile der Bevölkerung besser befriedigen würden als dies das NS-Regime getan hatte (Schelsky 1946: 43).

Eine die Grundrechte des Einzelnen garantierende Demokratie war laut Schelsky nur möglich, wenn „sie der Ausdruck einer tatsächlich bestehenden Mehrheit von freiheitsbewußten Menschen und freiheitlichen Lebensführungen ist“. Demnach musste „in der Gesamtverfassung des öffentlichen Lebens das Ziel einer Begrenzung oder Beseitigung der Massenherrschaft erstrebt werden, soll der Nährboden aller Versuche der Zwangsherrschaft zerstört werden“ (Schelsky 1946: 75). Wenn die Grundrechte des Menschen als „sittliche Ordnung“ aufzufassen waren, „so bedürfen sie der sittlichen Verkündung und einer *dauernden vom Gewissen demokratischer Menschen getragenen Verwirklichung im geltenden Recht*“ (Schelsky 1946: 87–88). Dass sich diese Situation bisher noch nicht auf dem europäischen Festland eingestellt hatte, lag für Schelsky an der dort vorherrschenden engen Verbindung von Recht und Staatsgewalt. Dagegen würde die angelsächsische Vorstellung eine ausgedehnte Selbständigkeit des Rechts gegenüber der Staatsgewalt veranschlagen, wodurch das Recht die Stellung des „überparteilich Dritten auch jeder Totalität der Volkssouveränität“ gegenüber erlangte und so die staatsbürgerlichen Freiheiten garantierte. Schelsky forderte „die Unterordnung der Staatsgewalt unter das Recht“, nur so

konnte für ihn der „Rechtsstaat wirksam garantiert“ werden (Schelsky 1946: 69). Schelsky wollte das ‚Politische‘ zugunsten einer technokratischen Eigengesetzlichkeit von sozialen Funktionssystemen wie dem Recht soweit beschneiden, dass es nicht mehr als idealistische Orientierungsideologie auftreten konnte. Hier zeigt sich deutlich ein Wandel in den Grundlegungen von Schelskys Gesellschaftsanalysen; der Einbau des Strukturfunktionalismus Malinowskis und der Theorien weiterer US-amerikanischer Soziologen (so Talcott Parsons' oder Robert K. Mertons) in seine Soziologie relativierte die Stellung des Politischen als eines von vielen Funktionssystemen, was einer Verabschiedung der „politischen Wissenschaft“, wie Schelsky sie in den späten 1930er Jahren als integrativen Teil des NS-Regimes entwickelt hatte, entsprach.

In den 1950er und frühen 1960er Jahren beschäftigte sich Schelsky vornehmlich mit empirischer Sozialforschung. Mittels empirischer Soziologie als „Wirklichkeitswissenschaft“ distanzierte er sich vom deutschen Idealismus und trug mit seinen Untersuchungen zur Demokratisierung der Bundesrepublik bei. Erst ab den späten 1960er Jahren wandte sich Schelsky wieder der Rechtssoziologie zu. Seine neuerliche Fokussierung auf das Recht war mit einer Kritik an der Soziologie verbunden, wie sie in Schelskys Wahrnehmung in den 1960er Jahren in Westdeutschland vorherrschte, denn er sah im „Soziologismus“ linker Sozialtheoretiker eine „Priesterherrschaft der Intellektuellen“ (Schelsky 1975). Damit stilisierte er sich zum „Anti-Soziologen“, der nicht die Soziologie, sondern das Recht als Grundlage des demokratischen Rechtsstaats sah (Wöhrle 2015: 163, 166–170).

In seiner *Ortsbestimmung der deutschen Soziologie* stellte Schelsky fest, dass in der Soziologie Westdeutschlands keine „gemeinsam verbindliche Wissenschaftsgrundlage“ existierte, denn die deutsche Soziologie sei zu gleichen Teilen aus philosophisch-ideografischen und ökonomisch-nomothetischen Erkenntnisgrundsätzen hervorgegangen. Über ihre eigentlichen Problemgegenstände, Forschungsobjekte, Ziele und sachbezogenen Forschungsfragen bestand laut Schelsky auch 1959 keine Einigkeit (Schelsky 1959: 23–25, 30). Dieses Fehlen von Problem- und Sachbestimmung in der westdeutschen Soziologie führte dazu, dass sich die Soziologie zu einer „Weltanschauung“, zum „Soziologismus“ entwickelt habe (Schelsky 1959: 136). Soziologie konnte für Schelsky nur dann als Wissenschaft funktionieren, wenn sie ihrer eigenen soziologischen Rationalität folgte. Die soziologische Rationalität ergab sich nicht aus demokratischen Prozessen, sondern aus der Zweckgebundenheit sozialwissenschaftlichen Wissens, das der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse diene. Es war daher nur folgerichtig, dass Schelsky die Möglichkeit einer Entideologisierung der Soziologie in ihrer Unterordnung unter das Recht sah.

Diese Kritik weitete Schelsky 1972 auf die Rechtssoziologie aus. Die Rechtssoziologen würden in Bezug auf ihren Forschungsgegenstand einen fundamentalen Fehler begehen, indem sie naturwissenschaftliche Prinzipien wie die „Kumulation von Wissen“ auf die Jurisprudenz übertrugen, was einer „interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Juristen und Soziologen (und anderen Fächern) auf dem Gebiet der Rechtssoziologie abträglich“ sei. Eine solche einheitswissenschaftliche Sichtweise entpuppe sich als nichts anderes als „der wissenschaftspolitische Herrschaftsanspruch einer Untergruppe von Soziologen“ (Schelsky 1980b [1972]: 190). In einem zwei Jahre später erschienenen Aufsatz über „Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen“ spitzte Schelsky seine Kritik an der „Soziologisierung“ gewisser Gesellschaftsbereiche zu, die er besonders für die Juristen für eine große Gefahr hielt: Wenn Soziologie zur Orientierungswissenschaft für das Recht wurde, dann war für Schelsky die Soziologie zu einer Ideologie mit religiösem Anspruch ohne jeglichen Wirklichkeits- und Sachbezug mutiert (Schelsky 1980d [1974]: 197). Schelskys Kritik basierte auf der Annahme, dass juristische und wissenschaftliche Rationalität zwei verschiedene Dinge waren. Wissenschaftliche Rationali-

tät suche nach Wahrheit, während die juristische das Gesetz als Praxis der Konfliktlösung zum Inhalt habe (Schelsky 1980d: 35).

Wenn nun aber wie in der zeitgenössischen Wissenschaft die „soziologischen und ökonomischen *Planer* und die sozialpolitischen und sozialpsychologischen *Betreuer*“ immer mehr „an die Stelle der Juristen als die vormundschaftlichen sozialen Wortführer der gesellschaftlichen Bedürfnisse“ traten, wenn die ideologisch-argumentative Schwächung der Bindung des Juristen an das Gesetz aufgrund der falschen Vorstellung, dass die Jurisprudenz eine Sozialwissenschaft sei und dem Juristen die Aufgabe auferlegt werde, politisch-aktiv zu werden, weiter fortschreiten würde, dann konnte dies laut Schelsky „zu einer *Ablösung des Juristen von seiner Bindung an Gesetz und Recht und damit zu der Herrschaft einer monopolistisch organisierten Ideologie über das Recht* führen.“ Der einzelne Jurist wäre dazu verleitet, seine Entscheidungen aufgrund seines subjektiven Gerechtigkeitsempfindens zu treffen. Und wenn diese Haltung auch noch in die breitere Bevölkerung einsickere, dann würde dadurch das Rechtsverständnis und der Rechtsgehorsam der Bevölkerung erschüttert und der liberale Rechtsstaat entsorgt werden (Schelsky 1980d [1974]: 207–214, Herv. i. Orig.). Die Soziologisierung des Rechts von links beförderte für Schelsky demnach den totalitären Unrechtsstaat. Nur das Bewahren der juristischen Rationalität als Funktionssystem und die Einsicht, dass die Wissenschaft des Rechts und die juristisch-institutionelle Praxis des Rechts als Gesetzgebung der Justiz keine „rationale Einheit oder Identität“ darstellten (Schelsky 1980c: 34), verhinderten eine erneute Herrschaft von Ideologen, wie sie in Deutschland zwischen 1933 und 1945 bestanden hatte. Demnach lag beim Recht die Situation vor, dass nur die Anerkennung des juristischen Sachzwangs durch Sachverständige, was mit demokratischen Entscheidungen nichts zu tun haben durfte, für Schelsky die Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Demokratie gewährleisten konnte (Schelsky 1980c: 40).

Konklusion: Rechtsstaat, Demokratie und Gegenauflärung

Die von Schelsky in den frühen 1930er Jahren entwickelte, dann unter Distanzierung von der idealistischen Philosophie und dem Einbau strukturfunktionalistischer Theorie angloamerikanischer Provenienz veränderte Soziologie des Rechts überdauerte den Systemwechsel 1945. Folgende drei Kontinuitätslinien können genannt werden:

1. Eine partikularistisch-pragmatistische Herleitung der Sozialorganisation als Gemeinschaft, die der Befriedigung konkreter Bedürfnisse entsprang. In den 1930er und 1940er Jahren war diese Gemeinschaft durch ‚Rasse‘ und ‚Volk‘ bestimmt, nach 1945 ersetzte Schelsky diese Begriffe durch eine utilitaristische Vorstellung von rechtsstaatlicher Demokratie, denn nach 1945 konnte in Westdeutschland nur ein demokratisches System die Bedürfnisse der Gemeinschaftsmitglieder angemessen befriedigen.

2. Die westdeutsche Gemeinschaft sollte auf einer Basis gründen, die gegen die westlich-auflärerische Idee von Vernunft und Rationalität gerichtet war, sich dafür aber auf das angloamerikanische Modell von Recht, Politik und Macht bezog. Die Herrschaft der Vernunft über Staat und Recht war für Schelsky gleichbedeutend mit dem Primat der Philosophie, und damit mit „totalitären“ Herrschaftssystemen wie der Terrorherrschaft Robespierres, dem Nationalsozialismus oder dem Sowjetkommunismus. Schelsky positionierte sich damit als Gegenauflärer. Ahnherr dieser Position ist Joseph de Maistre; gleichwohl Schelsky Maistre nicht zitiert, weisen dessen Ideen, vermittelt durch Schmitt (vgl. Müller 2011: 35), starke Ähnlichkeit zu den Ansichten Schelskys auf (vgl. Berlin 2002: 131–154). Im Gegensatz zu Maistre bezieht sich Schelsky jedoch positiv auf die angloamerikanische Frei-

heits- und Demokratieidee, allerdings im rein technokratischen Sinne, denn die der angloamerikanischen Vorstellung von Demokratie eingeschriebenen Menschenrechte fanden bei Schelsky keine Erwähnung.

3. Gesellschaftliche Werte als Leitideen und als Bestimmungskräfte der Staatsverfassung leitete Schelsky folgerichtig aus dem juridischen Sachzwang und den konkreten Bedürfnissen der Menschen heraus ab und nicht aus einer vernunftmäßigen Setzung universaler Rechte des Menschen. Wenn die Bedürfnisse der Menschen im Wunsch nach einer autoritären Führung in der Gestalt Adolf Hitlers lagen, war das NS-Regime rechtens, wenn die Menschen ein Bedürfnis nach demokratischer Selbstbestimmung hatten, war der demokratische Rechtsstaat rechtmäßig.

Literaturverzeichnis

- Baier, H. (Hg.) 1986: Helmut Schelsky – ein Soziologe in der Bundesrepublik. Eine Gedächtnisschrift von Freunden, Kollegen und Schülern (Soziologische Gegenwartsfragen, Bd. 46). Stuttgart: Enke.
- Berlin, I. 2002: Freedom and its Betrayal: Six Enemies of Human Liberty. H. Hardy (Hg.), Chichester, London: Princeton University Press.
- Dammann, K., Ghonghadze, D. 2013: Helmut Schelsky sozialdemokratische Konversion und seine Einbindung in Leipziger/Königsberger Netzwerke. In A. Gallus (Hg.), Helmut Schelsky – der politische Anti-Soziologe. Eine Neurezeption. Göttingen: Wallstein 2013, 66–85.
- Freyer, H. 1931: Einleitung in die Soziologie (Wissenschaft und Bildung, Bd. 276). Leipzig: Quelle & Meyer.
- Gallus, A. (Hg.) 2013: Helmut Schelsky – der politische Anti-Soziologe. Eine Neurezeption. Göttingen: Wallstein.
- Kempf, V. 2012: Wider die Wirklichkeitsverweigerung. Helmut Schelsky. Leben, Werk, Aktualität. München: Olzog.
- Klinger, G. 2000: Die Modernisierung des NS-Staates aus dem Geist der Anthropologie. Die Konzepte „Zucht“ und „Leistung“ bei Arnold Gehlen. In W. Bialas, M. Gangl (Hg.), Intellektuelle im Nationalsozialismus (Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik 4). Frankfurt am Main: Peter Lang, 299–324.
- Krawietz, W. 1985: Über die Fachgrenzen der Soziologie hinaus: Helmut Schelskys ‚transzendente‘ Theorie von Recht und Gesellschaft. In O. Weinberg, ders. (Hg.), Helmut Schelsky als Soziologie und politischer Denker. Grazer Gedächtnisschriften zum Andenken an den am 24. Februar verstorbenen Gelehrten. Stuttgart: Steiner, 12–22.
- Linde, H. 1981: Soziologie in Leipzig 1925-1945. In M. R. Lepsius (Hg.), Soziologie in Deutschland und Österreich 1918-1945. Materialien zur Entwicklung, Emigration und Wirkungsgeschichte (KZfSS SH 3). Opladen: Westdeutscher Verlag, 102–130.
- Müller, J.-W. 2011: Ein gefährlicher Geist. Carl Schmitts Wirkung in Europa. 2., durch ein Register ergänzte Auf. Darmstadt: WBG.
- Nolte, P. 2000: Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert. München: C.H. Beck.
- Pohlmann, R. (Hg.) 1980: Person und Institution. Helmut Schelsky gewidmet. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Rammstedt, O. 1986: Deutsche Soziologie 1933–1945. Die Normalität einer Anpassung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Raphael, Lutz 2004: ‚Ordnung‘ zwischen Geist und Rasse: Kulturwissenschaftliche Ordnungssemantik im Nationalsozialismus. In H. Lehmann, O. G. Oexle (Hg.), Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften.

- Bd. 2: Leitbegriffe – Deutungsmuster – Paradigmenkämpfe – Erfahrungen und Transformationen im Exil (Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte 201). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 115–137.
- Rehberg, K.-S. 1981: Philosophische Antworten und die „Soziologisierung“ des Wissens vom Menschen. Einige Zusammenhänge zwischen einer philosophischen Denktradition und der Soziologie in Deutschland. In M. R. Lepsius (Hg.), *Soziologie in Deutschland und Österreich 1918–1945. Materialien zur Entwicklung, Emigration und Wirkungsgeschichte* (KzfSS SH 3). Opladen: Westdeutscher Verlag, 160–198.
- Rehberg, K.-S. 2002: Hans Freyer (1887–1960), Arnold Gehlen (1904–1976), Helmut Schelsky (1912–1984). In D. Kaesler (Hg.), *Klassiker der Soziologie*. Bd. 2: Von Talcott Parsons bis Pierre Bourdieu. 3. Aufl. München: C.H. Beck, 72–104.
- Recht und Institution. Helmut Schelsky-Gedächtnissymposium Münster 1985, herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft 15). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schale, F. 2013: Technische Steuerung und politischer Heros. Schelskys Hobbes-Interpretation. In A. Gallus (Hg.), *Helmut Schelsky – der politische Anti-Soziologe. Eine Neurezeption*. Göttingen: Wallstein 2013, 139–155.
- Schäfer, G. 1997: Soziologie als politische Tatphilosophie. Helmut Schelskys Leipziger Jahre (1931–1938). *Das Argument*, Heft 222, 645–665.
- Schäfer, G. 2014: Der Nationalsozialismus und die soziologischen Akteure der Nachkriegszeit: am Beispiel Helmut Schelskys und Ralf Dahrendorf. In M. Christ, M. Suderland (Hg.), *Soziologie und Nationalsozialismus. Positionen, Debatten, Perspektiven*. Berlin: Suhrkamp, 119–161.
- Schäfer, G. 2015: Soziologie ohne Marx. Helmut Schelsky als „Starsoziologe“ und Intellektueller im Hamburg der 1950er Jahre (Supplement der Zeitschrift *Sozialismus* 1). Hamburg: VSA Verlag.
- Schelsky, H. 1935: *Theorie der Gemeinschaft nach Fichtes „Naturrecht“ von 1796*. Inaugural-Dissertation, genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Berlin: Junker und Dünnhaupt.
- Schelsky, H. 1981 [1941]: *Thomas Hobbes. Eine politische Lehre*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schelsky, H. 1946: *Das Freiheitswollen der Völker und die Idee des Planstaates* (Schriftenreihe der Überparteilichen Demokratischen Arbeitsgemeinschaft 1). Karlsruhe: Verlag Volk und Zeit.
- Schelsky, H. 1959: *Ortsbestimmung der deutschen Soziologie*. Düsseldorf, Köln: Diederichs.
- Schelsky, H. 1965: *Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze zur Soziologie der Bundesrepublik*. Düsseldorf, Köln: Diederichs.
- Schelsky, H. 1975: *Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen*. 2. erw. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schelsky, H. 1980a: *Soziologie – wie ich sie verstand und verstehe*. In H. Schelsky, *Die Soziologie und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 7–33.
- Schelsky, H. 1980b [1972]: *Soziologiekritische Bemerkungen zu gewissen Tendenzen von Rechtssoziologen*. In H. Schelsky, *Die Soziologie und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 187–195.
- Schelsky, H. 1980c: *Die juristische Rationalität*. In H. Schelsky, *Die Soziologie und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 34–76.
- Schelsky, H. 1980d [1974]: *Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen*. In H. Schelsky, *Die Soziologie und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 196–214.

- Schmitt, C. 1995 [1938]: *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schmitt, C. 1997 [1950]: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 4. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, C. 2011 [1950]: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 5. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Üner, Elfriede 1981: *Jugendbewegung und Soziologie. Wissenschaftssoziologische Skizzen zu Hans Freyers Werk und Wissenschaftsgemeinschaft bis 1933*. In M. R. Lepsius (Hg.), *Soziologie in Deutschland und Österreich 1918-1945. Materialien zur Entwicklung, Emigration und Wirkungsgeschichte (KZfSS SH 3)*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 131–159.
- Üner, Elfriede 2004: *Der Einbruch des Lebens in die Geschichte. Kultur- und Sozialtheorie der ‚Leipziger Schule‘ zwischen 1900 und 1945*. In Hartmut Lehmann, Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften*. Bd. 1: Fächer – Milieus – Karrieren (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 201). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 211–239.
- Wöhrle, Patrick 2015: *Zur Aktualität von Helmut Schelsky. Einleitung in sein Werk*. Wiesbaden: Springer VS.